



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2022

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13

## Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28

## Finanzministerium

7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemansweg - Nutzung ist weiter offen	64

## Staatskanzlei

9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
----	--	----

## Landtag

10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
-----	--	----

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009 verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
15.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121
16.	Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?	130

### **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 17. | Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion      | 136 |
| 18. | Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer | 145 |
| 19. | Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren  | 150 |

### **Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 20. | Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und Bedarf ausrichten | 154 |
|-----|---|-----|

### **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 21. | AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern      | 162 |
| 22. | Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden | 173 |
| 23. | Der Schilderwald wächst   | 179 |

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 24. | Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen | 186 |
| 25. | Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht?  | 194 |
| 26. | Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen   | 205 |

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNK	Baunebenkosten
BOB-SH	Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
Dataport	Dataport AöR
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
Gesundheitsministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
ggf.	gegebenenfalls

GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GOES	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein
Go-Live-Phase	Phase zum Start des Produktionsbetriebs
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HS	Hochschule
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMAG Digitalisierung	Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung
IMPULS 2030	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IT	Informationstechnik
Jugendministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
KOSOZ AöR	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts

LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz
LAbfWGGZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Leibniz-Gemeinschaft	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKHG	Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LRH	Landesrechnungshof
LSH	Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein
LV	Landesverfassung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Multimar	Multimar Wattforum
NAH.SH	NAH.SH GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NPS	Nationalpark Service gGmbH
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFD	Oberfinanzdirektion
OZG	Onlinezugangsgesetz
PEG	Projektentwicklungsgruppe
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten Module
PRINCE2 <sup>®</sup>	Projektmanagementmethode
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementberichte
RBK	Richtlinien für die Baukostenplanung Module



Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TH	Technische Hochschule
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VUD	Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
VV	Verwaltungsvorschrift
VZ	Verkehrszeichen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ziff.	Ziffer
ZIT SH	Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein
z. B.	zum Beispiel

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen 2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12.	33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgaberrreste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

## 14. Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel

Nach dem Hochschulgesetz können Professorinnen und Professoren Freistellungssemester z. B. für Forschungsarbeiten gewährt werden. Dies erfolgt für die Dauer von in der Regel einem Semester.

Bei hoher Lehrverpflichtung haben die Hochschulen Schwierigkeiten, Freistellungssemester zu ermöglichen. Angesichts knapper Personalressourcen bereitet es erhebliche Probleme, Vertretungslösungen zu finden. Die Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren kann bei einigen Hochschulen zu einer Ungleichbehandlung führen.

Die Hochschulen müssen transparente Verfahren etablieren, die einen gleichmäßigen Zugang zu Freistellungssemestern gewährleisten.

### 14.1 Freistellungssemester bei hoher Lehrverpflichtung problematisch

Das Hochschulrecht sieht vor, dass Hochschulen Professoren unter bestimmten Voraussetzungen für meist ein Semester von ihrer Verpflichtung zum Abhalten von Lehrveranstaltungen befreien können. In Schleswig-Holstein findet sich die Regelung dazu in § 70 Abs. 2 Hochschulgesetz (HSG)<sup>1</sup>.

Da der Zweck einer solchen Freistellung von der Lehre oft die Durchführung von Forschungsarbeiten ist, wird in diesem Zusammenhang häufig von „*Forschungssemestern*“ gesprochen. In Schleswig-Holstein sind solche Semester allerdings nicht allein für Forschungszwecke, sondern auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Fortbildungszwecke möglich. Als neutraler Oberbegriff für alle nach § 70 Abs. 2 HSG möglichen Befreiungen von der Lehre wird im Folgenden der Begriff „*Freistellungssemester*“ verwendet.

2021 hat der LRH geprüft, inwieweit die 4 Fachhochschulen und die 2 künstlerischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein solche Freistellungssemester gewährt und dabei den geltenden Regelungsrahmen beachtet haben.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2016, GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102.

Vom Gesetz vorgegeben sind 2 Voraussetzungen:

1. Ein Freistellungssemester soll erst nach mindestens 7 gelesenen Semestern gewährt werden.<sup>1</sup> Es muss also durch das Erfüllen der Verpflichtungen in der Lehre über einen längeren Zeitraum „verdient“ werden.
2. Ein Freistellungssemester darf nur genehmigt werden, wenn die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten<sup>2</sup> hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dies ist erfüllt, wenn die Hochschule das Lehrangebot sicherstellen kann, das erforderlich ist, um die Erfordernisse der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studierenden ordnungsgemäß abzudecken.

An den Fachhochschulen beträgt die reguläre wöchentliche Lehrverpflichtung der Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Dies gilt auch an den künstlerischen Hochschulen, soweit es die künstlerischen Fächer betrifft. In den wissenschaftlichen Fächern haben die Professoren an den künstlerischen Hochschulen eine Regellehrverpflichtung von 12 LVS. Die Lehrverpflichtung an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen ist damit deutlich höher als an den Universitäten des Landes: Dort haben die Professoren eine Regellehrverpflichtung von 9 LVS. Beantragt ein Professor an einer Fachhochschule ein Freistellungssemester, muss eine deutlich höhere Anzahl entfallender Veranstaltungen mit dem verbleibenden Lehrpersonal aufgefangen werden als an einer Universität. Für die geprüften Hochschulen stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Vonseiten der Hochschulen wird betont, dass angesichts knapper Personalressourcen Vertretungslösungen häufig kaum zu finden seien.

#### 14.2 **Wichtig sind transparente Entscheidungen und Chancengleichheit im Verfahren**

An den Fachhochschulen und den beiden künstlerischen Hochschulen des Landes sind für den Zeitraum vom Wintersemester 2016/17 bis zum Sommersemester 2020 insgesamt 54 Anträge auf ein Freistellungssemester gestellt und genehmigt worden. Kritik übt der LRH an den Verfahrensregelungen, die die Hochschulen sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Freistellungssemestern gegeben haben. Diese haben nicht immer allen rechtlichen Anforderungen genügt.

---

<sup>1</sup> § 70 Abs. 2 Satz 3 HSG.

<sup>2</sup> § 70 Abs. 2 Satz 2 HSG.

### **Keine Satzung**

Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 4 HSG haben die Hochschulen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Freistellungssemestern in einer hochschuleigenen Satzung zu regeln. Eine Hochschule hat dies versäumt. Dort fehlt die vom HSG verbindlich vorgesehene Grundlage für eine gleichmäßige und transparente Genehmigungspraxis.

### **Wer sorgt für eine Vertretungslösung?**

Die Satzungen der Hochschulen sind in einem wichtigen Punkt unklar: Hinsichtlich der Frage, wer konkret dafür Sorge zu tragen hat, dass die erforderlichen Lehrveranstaltungen auch dann stattfinden, wenn ein Freistellungssemester genehmigt wird. An den Fachhochschulen sind die jeweiligen Fachbereiche für die Lösung dieses Problems zuständig, an den beiden künstlerischen Hochschulen das Präsidium.

Diese Verantwortlichkeit wird in den Satzungen der Hochschulen zur Gewährung eines Freistellungssemesters nicht hinreichend deutlich. Die dazu bestehenden Regelungen sind zumindest missverständlich. Sie lassen den unzutreffenden Eindruck entstehen, dass es primär Sache des Antragstellers selbst sei, die Voraussetzungen für das beantragte Freistellungssemester zu schaffen.

Natürlich wird man vom Antragsteller verlangen können, aktiv nach geeigneter Vertretung zu suchen und sich hierzu auch mit den Fachkollegen abzustimmen. In kleinen Fachbereichen oder auch sehr speziellen Fächern ist eine Vertretung durch Kollegen aber häufig nicht zu realisieren. Lehrende solcher Fächer dürfen nicht generell von der Möglichkeit eines Freistellungssemesters ausgeschlossen werden. Die geprüften Hochschulen sollten in ihren Satzungen klar regeln, wie vorzugehen ist, wenn eine interne Vertretung der Lehrveranstaltungen nicht möglich ist.

### **Leistungsabhängige Freistellungssemester**

Der LRH beanstandet, dass mehrere Hochschulen in ihren Satzungen als zusätzliche Voraussetzung für ein Freistellungssemester vorsehen, dass dies „unter Berücksichtigung der Leistungen des Antragstellers in Forschung und Lehre gerechtfertigt“ sein müsse. Wer diese Bewertung anhand welcher Kriterien vornimmt, wird dabei nicht geregelt. Eine solche Einschränkung ist unzulässig. Leistungsbewertungen sind zwar auch im Wissenschaftsbereich grundsätzlich möglich. Das Bewertungsverfahren

muss dann aber besonderen Anforderungen genügen.<sup>1</sup> Die individuelle Leistung muss anhand sachgerechter und auch fachbezogener Kriterien hinreichend genau erfasst werden.<sup>2</sup> Solche Verfahren fehlen hier. Die Entscheidung über ein Freistellungssemester darf nicht von einer „*freihändigen*“ Bewertungsentscheidung abhängig gemacht werden.

### **Deckelung der Freistellungssemester durch Obergrenzen**

2 Hochschulen haben die Zahl der in einem Semester möglichen Genehmigungen nach § 70 Abs. 2 HSG in ihren Satzungen durch Festlegung von Obergrenzen „gedeckt“: An der einen Hochschule dürfen je Fachbereich für maximal 10 % der mit Professoren besetzten Stellen Freistellungssemester für den gleichen Zeitraum gewährt werden. An der anderen Hochschule hat bis 2020 eine Begrenzung auf nur 3 % der im Fachbereich besetzten Stellen für hauptamtliche Professoren gegolten. 2020 hat die Hochschule diese Grenze auf 6 % angehoben. Hintergrund der Änderung war der Umstand, dass infolge der niedrigeren Grenze praktisch nur in großen Fachbereichen Freistellungssemester realisiert werden konnten.

Zur Begründung verweisen die Hochschulen darauf, dass nur so die notwendigen Vertretungen organisiert und die Qualität der Lehre sichergestellt werden könne. Es solle verhindert werden, dass zu viele Professoren eines Fachbereichs gleichzeitig eine Freistellung in Anspruch nehmen. Angesichts der Vertretungsproblematik ist diese Zielsetzung nachvollziehbar. Jedoch ist das hierfür gewählte Verfahren rechtlich zu beanstanden.

Die starren Obergrenzen führen dazu, dass die Chance auf Gewährung eines Freistellungssemesters von dem (zufälligen) Umstand abhängt, wie viele Professorenkollegen es im Fachbereich gibt.

Verdeutlicht sei dies am Beispiel der 6 %-Grenze der einen Hochschule: Gibt es an einem Fachbereich 20 Vollzeitprofessoren, würden 6 % 1,2 Stellen entsprechen. Es könnte pro Semester maximal ein Professor ein Freistellungssemester erhalten. Wenn alle Fachbereichskollegen gleichermaßen an Freistellungssemestern interessiert sind, könnte man alle 20 Semester mit einer Genehmigung rechnen. Gibt es 30 Professuren, würden 6 % 1,8 Stellen entsprechen. Auch hier wäre nur eine Genehmigung im Semester möglich. Der einzelne Professor kann nur alle 30 Semester auf ein Freistellungssemester hoffen.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004, 1 BvR 911, 927, 928/00 (BVerfGE 111, S. 333 ff.).

<sup>2</sup> Classen in: Hochschulrecht in Bund und Ländern (AL Mai 2012), Band 2 Landesrecht, Mecklenburg-Vorpommern, Rn. 111 ff.

Das **Wissenschaftsministerium** weist darauf hin, dass Erlass und Ausgestaltung von Satzungen in der Eigenverantwortung der Hochschule lägen. Eine Prüfung durch das Ministerium erfolge ausschließlich im Rahmen der Rechtsaufsicht. Soweit der LRH einzelne Satzungsregelungen der Hochschulen beanstandet, werde das Wissenschaftsministerium hierzu das inhaltliche Gespräch mit den Hochschulen suchen.

### 14.3 **Schwerpunkt in der Lehre darf sich auch bei den Freistellungssemestern auswirken**

An den 6 Hochschulen waren 2016 bis 2020 durchschnittlich 444 Professuren besetzt. Die Anzahl von 54 Genehmigungen für Freistellungssemester entspricht einem Anteil von rund 12 %.

**Freistellungssemester der Hochschulen**

<b>Hochschule</b>	<b>Durchschnittliche Anzahl der besetzten Professuren im Prüfungszeitraum*</b>	<b>Anzahl der gewährten Freistellungssemester**</b>
Fachhochschule Kiel	139	19
Technische Hochschule Lübeck	126	5
Hochschule Flensburg	83	10
Fachhochschule Westküste	32	9
Muthesius Kunsthochschule Kiel	29	8
Musikhochschule Lübeck	35	3
<b>Summe</b>	<b>444</b>	<b>54</b>

Tabelle 20: Freistellungssemester der Hochschulen

\* Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur, Personal an Hochschulen, Fachserie 11 Reihe 4.4 (2016 - 2020), Durchschnittswert.

\*\* Quelle: Angaben der Hochschulen.

Berücksichtigt man, dass das HSG einen Mindestabstand von 7 Semestern zwischen 2 Freistellungssemestern vorgibt, so hätten die meisten Professoren in den 8 Semestern des Prüfungszeitraums grundsätzlich einen Antrag stellen können.

An keiner der geprüften Hochschulen ist ein Antrag abgelehnt worden. Auswahlentscheidungen zwischen konkurrierenden, zeitgleichen Anträgen hat es nicht gegeben, obwohl die Hochschulen für diesen Fall zum Teil detaillierte Priorisierungsregelungen getroffen haben.

Für eine insgesamt eher zurückhaltende Nachfrage spricht auch der hohe Anteil an wiederholten Anträgen: 21 von 54 Professoren (39 %) haben zum wiederholten Mal ein Freistellungssemester erhalten. An einer Hochschule war der Anteil von „Wiederholungsanträgen“ mit 75 % besonders



hoch. Offenbar macht nur ein kleiner Teil der Professoren überhaupt von der Möglichkeit Gebrauch, Freistellungssemester zu beantragen. Die Frage ist: Warum?

Die Hochschulen bezeichnen die Zahl der gewährten Freistellungssemester überwiegend als angemessen. Die Technische Hochschule Lübeck weist darauf hin, dass eine höhere Nachfrage im Hinblick auf die Sicherstellung der Lehre problematisch wäre. Die Fachhochschule Kiel und die Hochschule Flensburg bewerten die Zahlen anders: Das Interesse an Freistellungssemestern in der Professorenschaft sei grundsätzlich hoch. Viele Professoren würden von vornherein auf einen Antrag verzichten, weil die vorhandene Personalausstattung für Vertretungslösungen nicht ausreiche. Sollte diese Einschätzung zutreffen, könnte dies die relativ niedrige Zahl der Anträge erklären. Wenn sich von vornherein nur ein Teil der Professoren Chancen auf ein Freistellungssemester ausrechnet, würde dies allerdings die Verfahrensgerechtigkeit an den Hochschulen infrage stellen.

§ 70 Abs. 2 Satz 1 HSG ist eine Ermessensregelung. Die Hochschulen haben bei ihrer Umsetzung zwar einen weiten Spielraum. Sie müssen aber ein Verfahren etablieren, das allen Professoren gleichermaßen die Chance auf den Zugang zu Freistellungssemestern bietet.

Wenn die der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen für Vertretungslösungen nicht ausreichen, bleibt nur der Weg, Einschränkungen bei den zu gewährenden Freistellungen vorzunehmen - aber für alle Antragsteller gleichermaßen. Liegt der Schwerpunkt einer Professur eindeutig in der Lehre, darf sich dies auch bei den Freistellungssemestern auswirken. Eine vollständige Befreiung von der Lehre könnte bei solchen Professuren auf begründete Ausnahmen (Auslandsaufenthalt o. ä.) beschränkt werden. Wichtig ist, dass im Ergebnis eine gerechte Genehmigungspraxis erreicht wird und die Lehre an der Hochschule auf qualitativ hohem Niveau sichergestellt bleibt.

Auch der Abstand zwischen den Freistellungssemestern kann in diesem Zusammenhang als Regulativ dienen. Neben Schleswig-Holstein haben nur 3 weitere Länder in ihren Hochschulgesetzen einen Mindestabstand von nur 7 Semestern ausdrücklich festgeschrieben. Der LRH regt an, in § 70 Abs. 2 HSG klarzustellen, dass die Hochschulen auch einen längeren Mindestabstand als 7 Semester zwischen 2 Freistellungssemestern vorsehen dürfen, wenn sie dies als erforderlich ansehen.

Die **Hochschule Flensburg**, die **Fachhochschule Kiel**, die **Technische Hochschule Lübeck** und die **Fachhochschule Westküste** betonen, dass aus der geringen Zahl von genehmigten Freistellungssemestern keines-

falls auf ein geringes Interesse der Professoren geschlossen werden dürfe. Ursache für die geringe Zahl entsprechender Anträge sei letztlich die hohe Lehrverpflichtung. Aufgrund der Personalausstattung der Hochschulen gebe es keine Möglichkeiten, Ausfälle in der Lehre in größerem Maße auszugleichen. Es sei anzunehmen, dass deshalb überhaupt nur Erfolg versprechende Anträge gestellt würden.

Die fehlenden Kompensationsmöglichkeiten stellen aus Sicht dieser Hochschulen ein strukturelles Defizit dar, das unmittelbar die Forschungs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen und damit auch des Landes Schleswig-Holstein betreffe. Man setze sich daher für eine gezielte Reduzierung der Lehrverpflichtung ein. Dadurch könne auch der vom LRH betonten Chancengleichheit besser Rechnung getragen werden.

Der **LRH** hält eine Reduzierung der Regellehrverpflichtung in dieser Frage keineswegs für zielführend. Das Vertretungsproblem an den Fachhochschulen könnte hierdurch nur entschärft werden, wenn die wegfallenden Lehrkapazitäten durch erheblich mehr zusätzliches Lehrpersonal aufgefangen würden. Die Ausgaben hierfür wären hoch: In der Sitzung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 03.06.2021 hat das Wissenschaftsministerium die zusätzlich erforderlichen Mittel bei einer Reduzierung der Lehrverpflichtung von Professoren an Fachhochschulen mit 3 Mio. € pro Lehrverpflichtungsstunde beziffert.<sup>1</sup>

Um ein faires Verfahren bei der Gewährung von Freistellungssemestern zu gewährleisten, sind diese zusätzlichen Ausgaben nicht erforderlich. Die Professuren an den Fachhochschulen haben ihren Schwerpunkt grundsätzlich in der Lehre. Dies darf sich auch bei Zahl und Umfang der Freistellungssemester auswirken. Wichtig ist ein Verfahren, dass allen Beteiligten gleiche Chancen eröffnet. Hier sind die Hochschulen selbst gefordert.

---

<sup>1</sup> Niederschrift Bildungsausschuss, 19. Wahlperiode - 62. Sitzung am Donnerstag, dem 3. Juni 2021, 14 Uhr, als Videokonferenz, S. 28.